

TOP 13: Satzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin / Synopse

Fassung 2007 3. Änderungssatzung vom 29.09.2016	Fassung 2021
<p>Aufgrund § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V, S. 194) und des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SpkG M-V) vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 761), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 585) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin und Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichts-behörde folgende Verbandssatzung erlassen:</p>	<p>Aufgrund § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SpkG M-V) vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S.761), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 585) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin und Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Verbandssatzung erlassen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Mitglieder, Name, Sitz, Dienstsiegel</p> <p>(1) Der Landkreis Ludwigslust-Parchim und die Landeshauptstadt Schwerin bilden einen Sparkassenzweckverband (im Nachfolgenden „Zweckverband“ genannt).</p> <p>(2) Der Zweckverband trägt den Namen „Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin“. Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin. Er führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg und der Umschrift „Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin“.</p> <p>(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.</p> <p>(4) Der Zweckverband ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Mitglieder, Name, Sitz, Dienstsiegel</p> <p>(1) Der Landkreis Ludwigslust-Parchim und die Landeshauptstadt Schwerin bilden einen Sparkassenzweckverband (im Nachfolgenden "Zweckverband" genannt).</p> <p>(2) Der Zweckverband trägt den Namen "Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin". Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin. Er führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg und der Umschrift „Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin“.</p> <p>(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.</p> <p>(4) Der Zweckverband ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.</p>

Fassung 2007 3. Änderungssatzung vom 29.09.2016	Fassung 2021												
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgabe, Haftung</p> <p>(1) Der Zweckverband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck übernimmt er die Trägerschaft einer Zweckverbandssparkasse, die den Namen „Sparkasse Mecklenburg-Schwerin“ (im Nachfolgenden „Sparkasse“ genannt) führt.</p> <p>(2) Die Verbandsmitglieder dürfen neben den Sparkassen in ihrem Gebiet weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform ein anderes Kreditinstitut betreiben oder sich an einem solchen Institut beteiligen.</p> <p>(3) Der Zweckverband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweiligen Fassung. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 14 Abs. 1 dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes, Haftung</p> <p>(1) Der Zweckverband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck übt er die Trägerschaft für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (im Nachfolgenden "Sparkasse" genannt) aus.</p> <p>(2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Kreditinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.</p> <p>{3) Der Zweckverband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 14 Absatz 1 dieser Satzung.</p>												
<p style="text-align: center;">§ 3 Organe</p> <p>Organe sind a) die Verbandsversammlung b) der Vorstandsvorsteher</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Organe</p> <p>Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher.</p>												
<p style="text-align: center;">§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung</p> <p>(1) An dem Zweckverband sind die Verbandsmitglieder wie folgt beteiligt:</p> <table style="margin-left: 40px; border: none;"> <tr> <td>der Landkreis Ludwigslust-Parchim</td> <td style="padding-left: 20px;">mit</td> <td style="text-align: right;">50 %</td> </tr> <tr> <td>die Landeshauptstadt Schwerin</td> <td style="padding-left: 20px;">mit</td> <td style="text-align: right;">50 %.</td> </tr> </table> <p>(2) Die Verbandsversammlung besteht aus 12 Vertretern der Verbandsmitglieder.</p>	der Landkreis Ludwigslust-Parchim	mit	50 %	die Landeshauptstadt Schwerin	mit	50 %.	<p style="text-align: center;">§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung</p> <p>(1) An dem Zweckverband sind die Verbandsmitglieder wie folgt beteiligt:</p> <table style="margin-left: 40px; border: none;"> <tr> <td>der Landkreis Ludwigslust-Parchim</td> <td style="padding-left: 20px;">mit</td> <td style="text-align: right;">60 % und</td> </tr> <tr> <td>die Landeshauptstadt Schwerin</td> <td style="padding-left: 20px;">mit</td> <td style="text-align: right;">40 %.</td> </tr> </table> <p>(2) Die Verbandsversammlung besteht aus 15 Vertretern der Verbandsmitglieder.</p>	der Landkreis Ludwigslust-Parchim	mit	60 % und	die Landeshauptstadt Schwerin	mit	40 %.
der Landkreis Ludwigslust-Parchim	mit	50 %											
die Landeshauptstadt Schwerin	mit	50 %.											
der Landkreis Ludwigslust-Parchim	mit	60 % und											
die Landeshauptstadt Schwerin	mit	40 %.											

Fassung 2007

3. Änderungssatzung vom 29.09.2016

(3) Der Verbandsversammlung gehören als geborene Vertreter der Verbandsmitglieder der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin an. Stellvertreter für die geborenen Vertreter sind deren jeweilige Stellvertreter im Amt, die jedoch keine Funktionen im Zweckverband wahrnehmen.

(4) Darüber hinaus entsenden die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Beteiligung am Zweckverband weitere Vertreter **und unter Festlegung ihrer Reihenfolge weitere Stellvertreter** in die Verbandsversammlung, und zwar:

der Landkreis Ludwigslust-Parchim	5 Vertreter 3 Stellvertreter
die Landeshauptstadt Schwerin	5 Vertreter 3 Stellvertreter.

(5) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(6) Die weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung gemäß Abs. 4 werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte nach § 156 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 KV M-V gewählt.

(7) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen. Scheidet ein Vertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wird der Nachfolger durch die Vertretungskörperschaft des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt.

Fassung 2021

(3) Der Verbandsversammlung gehören als geborene Vertreter der Verbandsmitglieder der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin an. Stellvertreter für die geborenen Vertreter sind deren jeweilige Stellvertreter im Amt, die jedoch keine Funktionen im Zweckverband wahrnehmen.

(4) Darüber hinaus entsenden die Verbandsmitglieder **nach § 156 Absatz 2 Satz 4 i. V. m. Absatz 1 Satz 1 KV M-V** entsprechend ihrer Beteiligung am Zweckverband weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, und zwar:

der Landkreis Ludwigslust-Parchim 8 Vertreter und 3 Stellvertreter
die Landeshauptstadt Schwerin 5 Vertreter und 2 Stellvertreter.

Die Stellvertretung gilt für den Fall der Verhinderung.

(5) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(6) Die weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung **und deren Stellvertreter** gemäß Absatz 4 werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte nach § 156 Absatz 2 Satz 4 **und § 156 Absatz 4 Satz 2** i. V. m. **§ 156 Absatz 3 Satz 1 KV M-V** gewählt. **Hinsichtlich der durch den Landkreis zu entsendenden Mitglieder, die durch den Kreistag des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu wählen sind, können die Stadt Parchim, die Stadt Sternberg und die Stadt Lübz jeweils einen Vorschlag für jeweils einen zu wählenden Vertreter in der Zweckverbandsversammlung unterbreiten.**

(7) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen. Scheidet ein Vertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wird der Nachfolger durch die Vertretungskörperschaft des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt.

Fassung 2007 3. Änderungssatzung vom 29.09.2016	Fassung 2021
<p style="text-align: center;">§ 5 Vorsitzender der Verbandsversammlung</p> <p>Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Vorsitzender der Verbandsversammlung</p> <p>Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht dem Vorstandsvorsteher obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl des Vorstandsvorstehers und seiner Stellvertreter; 2. Erlass, Änderung und Aufhebung der Sparkassen- bzw. der Zweckverbandssatzung; 3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 11 Abs. 1 SpkG M-V) und Wahl des Vorsitzenden (§ 10 Abs. 2 SpkG M-V); 4. die Auflösung der Sparkasse; 5. Vereinbarung über eine Vereinigung der Sparkasse; 6. die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse; 7. Beschlussfassung über die Verwendung des zugeführten Jahresüberschusses gemäß § 27 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 SpkG M-V. <p>(2) Beschlüsse gemäß Abs. 1 Ziff. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht dem Vorstandsvorsteher obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl des Vorstandsvorstehers und seiner Stellvertreter; 2. Erlass, Änderung und Aufhebung der Sparkassen- bzw. der Zweckverbandssatzung; 3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 11 Absatz 2 SpkG M-V) und Wahl des Vorsitzenden (§ 10 Absatz 3 SpkG M-V); 4. die Auflösung der Sparkasse; 5. Vereinbarung über eine Vereinigung der Sparkasse; 6. die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse; 7. Beschlussfassung über die Verwendung des zugeführten Jahresüberschusses gemäß § 27 Absatz 3 i. V. m. Absatz 5 SpkG M-V. <p>(2) Beschlüsse gemäß Absatz 1 Ziffern 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.</p>

Fassung 2007

3. Änderungssatzung vom 29.09.2016

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung **wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder** wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von mindestens einem Viertel der Vertreter der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

(2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

(3) Die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Sie sind auf Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung **ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder** beschlussfähig, hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter der Verbandsversammlung zu unterschreiben.

Fassung 2021

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung **tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Geschäftsordnung kann einen Zeitraum vorsehen, nach dem die Verbandsversammlung einzuberufen ist. Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden,** wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von mindestens einem Viertel der Vertreter der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

(2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

(3) Die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Sie sind auf Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn **alle Vertreter der Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und** mehr als die Hälfte der Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, **wenn mindestens drei stimmberechtigte Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind;** hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter der Verbandsversammlung zu unterschreiben.

Fassung 2007 3. Änderungssatzung vom 29.09.2016	Fassung 2021
<p style="text-align: center;">§ 9 Verbandsvorsteher</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreter.</p> <p>(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die den Verbandsvorsteher persönlich betreffen, wird der Zweckverband durch den Stellvertreter des Verbandsvorstehers vertreten.</p> <p>(3) Dem Verbandsvorsteher obliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung; 2. die Erfüllung der ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben; 3. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Verbandsversammlung kann sich jedoch im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten. 	<p style="text-align: center;">§ 8 Verbandsvorsteher</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreter.</p> <p>(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die den Verbandsvorsteher persönlich betreffen, wird der Zweckverband durch den Stellvertreter des Verbandsvorstehers vertreten.</p> <p>(3) Dem Verbandsvorsteher obliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung; 2. die Erfüllung der ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben; 3. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Verbandsversammlung kann sich jedoch im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.
<p style="text-align: center;">§ 10 Tätigkeitsdauer</p> <p>Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Tätigkeitsdauer</p> <p>Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit, längstens aber 6 Monate bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Entschädigungen</p> <p>(1) Entsprechend der geltenden Entschädigungsverordnung erhalten der Vorsitzende der Verbandsversammlung eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von zurzeit 70 Euro, der Verbandsvorsteher eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von zurzeit 140 Euro.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Entschädigungen</p> <p>(1) Entsprechend den Höchstsätzen der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung erhalten der Vorsitzende der Verbandsversammlung eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von zurzeit 80 Euro und der Verbandsvorsteher eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von zurzeit 170 Euro.</p>

Fassung 2007 3. Änderungssatzung vom 29.09.2016	Fassung 2021
<p>(2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter des Verbandsvorstehers erhalten für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in Absatz 1 festgelegten Betrages.</p> <p>(3) Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung in Höhe von zurzeit 30 Euro.</p>	<p>(2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter des Verbandsvorstehers erhalten für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in Absatz 1 festgelegten Betrages.</p> <p>(3) Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend den Höchstsätzen der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung von zurzeit 40 Euro.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Verpflichtungserklärungen</p> <p>Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, sind vom Verbandsvorsteher sowie einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Verpflichtungserklärungen</p> <p>Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform und sind vom Verbandsvorsteher sowie einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Amtsverschwiegenheit</p> <p>Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Zweckverbandes und über den Geschäftsverkehr der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung bestehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Amtsverschwiegenheit</p> <p>Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Zweckverbandes und über den Geschäftsverkehr der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung bestehen.</p>

Fassung 2007 3. Änderungssatzung vom 29.09.2016	Fassung 2021
<p style="text-align: center;">§ 13 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes</p> <p>(1) Rechnungsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die für den Zweckverband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt.</p> <p>(3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Zweckverbandes werden von der Sparkasse getragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes</p> <p>(1) Rechnungsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die für den Zweckverband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden nach Weisungen des Zweckverbandes von der Sparkasse ausgeführt.</p> <p>(3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Zweckverbandes werden von der Sparkasse getragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Jahresüberschuss, Haftung</p> <p>(1) Die Verbandsmitglieder nehmen an den Ausschüttungen des Zweckverbandes aus dem Jahresüberschuss der Zweckverbandssparkasse nach dem in § 4 Abs. 1 genannten Verhältnis teil. Dieses Verhältnis gilt gegebenenfalls auch für die Zuführungen an die beiden bestehenden regionalen Stiftungen.</p> <p>(2) Der an die Verbandsmitglieder abgeführte Jahresüberschuss darf von diesem nur für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke, insbesondere für Investitionen verwendet werden.</p> <p>(3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in § 4 Abs. 1 genannten Verhältnis.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Jahresüberschuss, Haftung</p> <p>(1) Die Verbandsmitglieder nehmen an den Ausschüttungen des Zweckverbandes aus dem Jahresüberschuss der Zweckverbandssparkasse nach dem in § 4 Absatz 1 genannten Verhältnis teil.</p> <p>(2) Der an die Verbandsmitglieder abgeführte Jahresüberschuss darf von diesen nur für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke, insbesondere für Investitionen verwendet werden.</p> <p>(3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in § 4 Absatz 1 genannten Verhältnis.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Satzungsänderungen</p> <p>(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Versammlung mit einer Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl; § 152 Abs. 5 KV M-V bleibt unberührt. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 152 Abs. 4 KV M-V anzuzeigen.</p> <p>(2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Satzungsänderungen</p> <p>(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Versammlung mit einer Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl; § 152 Abs. 5 KV M-V bleibt unberührt. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 152 Absatz 4 KV M-V anzuzeigen.</p> <p>(2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>

Fassung 2007 3. Änderungssatzung vom 29.09.2016	Fassung 2021
<p style="text-align: center;">§ 16 Veränderungen im Mitgliederbestand</p> <p>In den Zweckverband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Zweckverband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Veränderungen im Mitgliederbestand</p> <p>In den Zweckverband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Zweckverband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Aufhebung des Zweckverbandes</p> <p>(1) Der Zweckverband wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Beteiligten aufgehoben. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 164 Abs. 1 KV M-V).</p> <p>(2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 4 Abs. 1 genannten Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Aufhebung des Zweckverbandes</p> <p>(1) Der Zweckverband wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Beteiligten aufgehoben. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 164 Absatz 1 KV M-V).</p> <p>(2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 4 Abs. 1 genannten Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Rechtsaufsicht</p> <p>Rechtsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Rechtsaufsicht</p> <p>Rechtsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Satzung des Zweckverbandes und alle anderen öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Abdruck in der „Schweriner Volkszeitung“ (Gesamtausgabe, erscheint jeweils täglich Montag – Samstag) veröffentlicht. Die „Schweriner Volkszeitung“ ist über den Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße1, 19061 Schwerin, www.svz.de, zu beziehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Satzung des Zweckverbandes und alle anderen öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen unter den Bekanntmachungsmedien der Verbandsmitglieder im Internet und zwar unter den Internetadressen „www.schwerin.de/bekanntmachungen“ und „www.kreis-lup.de“.</p>

Fassung 2007 3. Änderungssatzung vom 29.09.2016	Fassung 2021
<p>(2) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist dies durch Aushang in den Geschäftsstellen der Sparkasse zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.</p>	<p>(2) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist dies durch Aushang in den Geschäftsstellen der Sparkasse zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Inkrafttreten dieser Satzung</p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Inkrafttreten dieser Satzung, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2007 außer Kraft.</p>
<p>Schwerin, den 29. September 2016</p>	<p>Hagenow, den 08.03.2021</p>